



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Ökotrophologie, Produktionsgartenbau, Landwirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom 18.06.2009, veröffentlicht am 08.09.2009

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Ökotrophologie ist ein Praktikum von mindestens 3 Monaten Dauer im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft. ² Die 3 Monate müssen in Einheiten von mindestens einem Monat abgeleistet werden. ³ Ein Monat kann studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters abgeleistet werden. ⁴ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Produktionsgartenbau ist ein Praktikum von mindestens 2 Monaten Dauer in einem der Berufsfelder Produktionsgartenbau, Dienstleistungsgartenbau, Floristik, Land- oder Forstwirtschaft oder Handel mit gartenbaulichen Erzeugnissen oder eine Labortätigkeit im LTA/BTA-Bereich. ² Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (3) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Landwirtschaft ist ein Praktikum von mindestens 12 Monaten Dauer in einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb. ² Bis zu 8 Wochen können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters abgeleistet werden. ³ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen und vergleichbare Tätigkeiten werden angerechnet.
- (4) ¹ Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion ist ein einschlägiges Praktikum von mindestens 3 Monaten. ² Bis zu 6 Wochen können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Semesters abgeleistet werden. ³ Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen oder ein bescheinigtes Praktikum in geeigneten Berufsfeldern werden angerechnet.
- (5) ¹ Sofern die praktische Tätigkeit gem. Abs. 1 bis 4 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. ² Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation zu erbringen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.